

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 10.09.2019

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 18/2019 vom 30.09.2019)

1. Änderung vom 18.03.2020

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 18/2019 vom 30.09.2019)

2. Änderung vom 13.03.2024

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 8/2024 vom 15.03.2024)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der ehrenamtliche Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen:

1.	<u>für den Gemeindebrandmeister</u>	
1.1	Grund- und Steigerungsbetrag	142,00 €
1.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	41,00 €
2.	<u>für den stellvertretenden Gemeindebrandmeister</u>	
2.1	Die Hälfte der nach Ziffer 1.1 festgestellten Betrages	74,00 €
2.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	18,00 €
3.	<u>für die Ortsbrandmeister</u>	
3.1	Für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	68,00 €
3.1.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	12,00 €

3.2	<u>für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren</u> als Feuerwehrstützpunkt	70,00 €
3.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	12,00 €
4.	<u>für die stellvertretenden Ortsbrandmeister</u>	
4.1	Stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	34,00 €
4.1.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	6,00 €
4.2	Stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	37,00 €
4.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	6,00 €
5.	<u>für den Schriftführer des Gemeindekommandos</u>	
5.1	je Sitzung	22,00 €
6.	<u>für den Sicherheitsbeauftragten der Gemeindefeuerwehr</u>	
6.1	Grundbetrag	31,00 €
7.	<u>für die Gerätewarte</u>	
7.1	Grundbetrag für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	28,00€
7.1.1	Steigerungsbetrag pro Feuerwehrfahrzeug	9,00€
7.2	Grundbetrag für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	45,00€
7.2.1	Steigerungsbetrag pro Feuerwehrfahrzeug	14,00 €
7.3.1	für den Atemschutzgerätewart (Feuerwehr/ Grundausstattung)	26,00€
7.3.2	für den Atemschutzgerätewart (Stützpunktfeuerwehr)	41,00 €
7.3.3	für Gerätewarte der Atemschutz- und Schlauchpools der Samtgemeinde	39,00 €
7.4.4	für die Mitglieder der Logistikgruppe	39,00 €
8.	<u>für die Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte</u>	
8.1	Grundbetrag Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte	28,00 €
8.1.1	stellvertretenden Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte	19,00 €
8.1.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	9,00 €
8.2	Gemeindejugendfeuerwehrwart	38,00 €
8.2.1	stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart	23,00 €
8.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	9,00 €

9.	<u>für den Brandschutzerzieher</u>	
9.1	Grundbetrag	25,00 €
10.	<u>für den Gemeindepressewart</u>	
10.1	Grundbetrag	13,00 €

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils rückwirkend für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3 Auslagen

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Hesel, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnl. Kosten) abgegolten.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Anspruch wird auf 18,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Auslagen der Feuerwehren, die diesen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Mitgliederbeschaffung entstehen, werden, unabhängig von Absatz 1 und 2, bis zur Höhe des zur Verfügung gestellten Jahresbudgets erstattet.
- (4) Unabhängig der Absätze 1 und 2 werden die nachgewiesenen Auslagen eines Mitgliedes der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr, die diesem im Zusammenhang mit der Verlängerung seines Führerscheines der Klasse C anfallen, erstattet.
- (5) Zur Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Leer entstehen, werden unabhängig der Absätze 1 und 2 folgende Pauschalbeträge gezahlt:
 - a) Grundlehrgang, Maschinistenlehrgang, Atemschutzgerätelehrgang
(Dauer 35 Stunden) 94,00 €
 - b) Sprechfunkerlehrgang
(Dauer 16 Stunden) 53,00 €

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) nachweislich entstandene Verdienstausschlag ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zu erstatten.
- (2) Bei der Erstattung des Verdienstausschlages kann mit dem Feuerwehrmitglied und seinem Arbeitgeber vereinbart werden, dass für Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt

- wird und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden; die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag im Rahmen des Absatzes 4.
- (3) Bei ehrenamtlich Tätigen, die in keinem Arbeits- oder Lohnverhältnis stehen, wird ein Verdienstausfall nur für Werktage in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr erstattet. Der Nachweis kann durch eine persönliche Versicherung erbracht werden.
- (4) Der Verdienstausfall wird auf einen Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde begrenzt.

§ 5

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeinde-/Samtgemeindegebietes zwecks Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie Besprechungen bei Behörden etc. werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstausfall (§4) erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.

§ 6

Zuwendungen

- (1) Für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 10,60 € je Mitglied der Einsatzabteilung, der Altersabteilung sowie der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr geleistet. Für die Höhe der Mitgliedszahlen ist der 01. Januar des jeweiligen Jahres maßgeblich. Die Auszahlung erfolgt an die Fördervereine bzw. Kameradschaftskassen der Ortsfeuerwehren.
- (2) Für die Durchführung der Zeltlager der Jugendfeuerwehren wird ein Zuschuss in Höhe von 35,20 € je Mitglied der Jugendfeuerwehr geleistet. Für die Höhe der Mitgliedszahlen ist der 01. Mai des jeweiligen Jahres maßgeblich. Mit dieser Zuwendung sind grundsätzlich alle mit der im Zuge der Zeltlager der Jugendfeuerwehren entstehenden Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten)

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Hesel tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Hesel vom 29.06.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2018 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 1. Änderung Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 18.03.2020 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 2. Änderung Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 13.03.2024 bestimmt:

Die 2. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.